

4. Kapitel

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Vorbemerkung

Alle strafrechtlichen Bestimmungen gelten gleichermaßen für jugendliche Täter. Die Bestimmungen des 4. Kapitels berücksichtigen, daß sich Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren noch in der Entwicklung befinden. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Vorschriften für das Strafverfahren gegen Jugendliche, insbesondere mit §§ 21, 69 bis 77 StPO.

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegen jugendliche Täter sind nach den Grundsätzen der Differenzierung und Individualisierung so anzuwenden und erzieherisch auszugestalten, daß sie sowohl dem Schutzinteresse der sozialistischen Gesellschaft als auch dem Anliegen der Erziehung jugendlicher Täter gerecht werden (Art. 2 StGB).

Die Vorschriften des 4. Kapitels ordnen sich ein in die rechtlich geregelten Aufgaben zur kommunistischen Erziehung, zur Förderung und zum Schutz der Jugend in der

DDR. Diese ergeben sich insbesondere aus

- dem Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I 1965 Nr. 6 S. 83),
- dem Familiengesetzbuch vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1),
- dem Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der DDR — Jugendgesetz der DDR — vom 28. 1. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 5 S. 45),
- der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 32 S. 219),
- der VO über die Aufgaben und Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe - JHVO - vom 3. 3. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 34 S. 215) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 97) und der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968 (GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363).

§65

Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

- (1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- (3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.